



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / Debitorenausfallversicherung (DAV)

Ausgabe 03.2013

Inhaltsübersicht

Ihre Kreditversicherung im Überblick	3	Schadenerledigung	9
Gegenstand und Umfang der Versicherung	5	Art. 12 Wie wird der versicherte Verlust berechnet?	9
Art. 1 Was ist versichert	5	Art. 13 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet?	9
Art. 2 Welche Forderungen sind vom Versicherungs- schutz ausgeschlossen?	5	Art. 14 Wann wird die Entschädigungsleistung ausbezahlt?	9
Art. 3 Versicherte Risiken.	5	Art. 15 Was geschieht mit der Forderung nach Entschädigung durch die AXA??	9
Art. 4 Welche Risiken sind nicht versichert?	6	Art. 16 Rückzahlung der Entschädigung	9
Art. 5 Wie hoch ist der Selbstbehalt?	6		
Art. 6 Welches ist die jährliche Höchstentschädigung? 6			
Anwendung der Versicherung	7	Prämien 5	
Art. 7 Was sind Debitorenlimiten?	7	Art. 17 Prämien	10
Art. 8 Wie muss das Debitorenmanagement durch den Versicherungsnehmer erfolgen?	7	Verschiedene Bestimmungen	10
Nichtzahlung seitens der Debitoren	7	Art. 18 Wie lange ist die Dauer der Police, wie kündigen?	10
Art. 9 Wann tritt ein Schadenfall ein und was muss in einem solchen Fall durch den Versicherungs- nehmer beachtet werden?	8	Art. 19 Wie erfolgen Mitteilungen und Erklärungen?	10
		Art. 20 Was passiert bei Nichteinhalten der Vertragspflichten?	10
Schadenmeldung und Inkassomandat – Karenzfrist . 8		Art. 21 Welches Recht gilt?	10
Art. 10 Wie erfolgt die Schadenmeldung?	8	Art. 22 Datenschutz	10
Art. 11 Was passiert nach der Schadenmeldung?	8		

Ihre Kreditversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist der Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Welche Risiken sind versichert?	Zahlungsausfälle von Guthaben gegen Debitoren;
Was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?	<ul style="list-style-type: none">– Verluste, die der Versicherungsnehmer durch die Zahlungsunfähigkeit seiner Debitoren erleidet (Art. 3 AVB);– Forderungen, die aus der Lieferung von Waren, Werken oder Dienstleistungen auf Kredit hervorgehen. Die Waren, Werke, oder Dienstleistungen müssen während der Laufzeit der entsprechenden Debitorenlimite fakturiert und geliefert bzw. erbracht werden. Dabei müssen die Debitoren ihr Domizil in den Ländern haben, die in den BVB III aufgeführt sind;
Welche Risiken und Forderungen sind von der Versicherung ausgeschlossen?	Durch die «DAV»-Police der Kreditversicherung sind folgende Risiken und Forderungen (Art. 2 + 4 AVB) nicht gedeckt: <ul style="list-style-type: none">– Forderungen, gegen die Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (bestrittene Forderungen), es sei denn der Versicherungsnehmer obsiegt im Rechtsstreit;– Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist;– Forderungen gegen Debitoren, die dem Versicherungsnehmer verwandtschaftlich oder wirtschaftlich nahestehen;– Forderungen aus Gebrauchsüberlassung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leasing, Pacht);– Forderungen aus Verkäufen, deren Kaufpreis durch Benutzung eines unwiderruflichen Akkreditivs sichergestellt oder spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zahlbar ist;– Forderungen aus dem Verkauf auf Konsignations- oder Kommissionsbasis;– Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüche oder andere auf der Originalrechnung nicht belastete Nebenkosten;– Forderungen aus dem Verkauf an Debitoren, für die zum Zeitpunkt der Lieferung:<ul style="list-style-type: none">– keine gültige und ausreichende Debitorenlimite (vgl. Art. 7) besteht;– eine frühere Rechnung des Versicherungsnehmers gegenüber diesem Debitor 60 Tage nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist unbezahlt geblieben ist;– der Versicherungsnehmer gemäss Art. 10 bereits einen Schaden gemeldet hat ;– die Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 3 bereits feststeht.– Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer entstehen;– Kosten im Zusammenhang mit dem Beseitigen von Mängelrügen oder anderen Einreden;
Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?	Die Höhe der Prämie sowie deren Fälligkeit sind der Police zu entnehmen. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe.
Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	<ul style="list-style-type: none">– um Versicherungsschutz für einen Debitor zu erwirken, eine Debitorenlimite in CHF über das zur Verfügung gestellte Online-Portal in ausreichender Höhe zu beantragen; (Art. 7 AVB);– In der Auswahl seiner versicherten Debitoren, in der Gewährung von Zahlungsfristen und in der Debitorenbewirtschaftung hat sich der Versicherungsnehmer gleich sorgfältig zu verhalten wie ein nicht versicherter Kaufmann (Art. 8 AVB);– bei der Kenntnisnahme von Tatsachen, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit hinweisen, der AXA diese Tatsache zu melden und ihr die in Art. 10, erwähnte Schadenmeldung samt Beilagen zustellen;– die Pflicht, innert 30 Tage die entsprechenden Rückerstattungen zugunsten der AXA vorzunehmen, wenn die einer geleisteten Entschädigung zugrunde liegende Forderung durch nachträglichen gerichtlichen Entscheid ganz oder teilweise nicht anerkannt wird, oder wenn sich herausstellen sollte, dass kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht (Art. 16);– der AXA jede Police oder jeden anderen Vertrag zu melden, der ganz oder teilweise Geschäfte absichern würde, die in den Geltungsbereich der Police fallen. (Art. 19 AVB).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/-vertrag?

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt zwölf Monate und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsvertrages weder vom Versicherungsnehmer noch vom Versicherer schriftlich erklärt wird, das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. (AVB Art. 18 Ziffer 1).

Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Einleitung

Die Police legt die Bedingungen fest, unter denen die AXA den Versicherungsnehmer für die Verluste entschädigt, die er als Folge der nachgewiesenen oder vermuteten Zahlungsunfähigkeit seiner Debitoren erleiden kann.

Die Police hat in dem Sinne pauschalen Charakter, dass der Versicherungsnehmer, unter Berücksichtigung der in den Besonderen Versicherungs-Bedingungen (BVB) vereinbarten Bestimmungen, der Versicherung alle Geschäfte unterstellt, die in den Geltungsbereich der Police fallen; jede anderweitige Absicherung solcher Geschäfte erfordert die schriftliche Zustimmung der AXA.

Gegenstand und Umfang der Versicherung

Art. 1

Was ist versichert?

Die AXA ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Debitoren, sofern der Schadenfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt.

Versichert sind Forderungen aus der Lieferung von Waren und Werken oder der Erbringung von Dienstleistungen, die im regelmässigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen ausgeführt wurden inkl. der Schweizerischen MwSt, soweit der Versicherungsnehmer diese in Rechnung stellen kann. Diese müssen vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit der entsprechenden Debitorenlimite (vgl. Art. 7) geliefert bzw. erbracht und fakturiert werden. Versichert ist der Betrag der Forderungen, so wie sie zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Erbringung der Dienstleistung besteht.

Die Debitoren müssen ihr Domizil in den Ländern haben, die in den BVB III aufgeführt sind. Der Versicherungsnehmer hat seine Waren oder Dienstleistungen spätestens 30 Tage nach deren Lieferung respektive Erbringung in Rechnung zu stellen. Wird später als 30 Tage nach Lieferung respektive Erbringung fakturiert, so ist die Faktura dennoch Gegenstand der Versicherung, solange alle anderen Obliegenheiten eingehalten sind und zum Zeitpunkt der Fakturierung eine gültige Debitorenlimite vorhanden ist.

Die längste Zahlungsfrist, die den Debitoren eingeräumt werden kann, beträgt ab Datum der Originalrechnung 90 Tage.

Als Lieferung gilt die Übergabe der Waren oder der Warentransportpapiere, welche die rechtliche Verfügung darüber ermöglichen, an den Debitor. Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn diese ausgeführt wurden und der Debitor darüber verfügen kann. Im Rahmen der Police gilt die Erbringung einer Dienstleistung als Lieferung.

Art. 2

Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- Forderungen, gegen die Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (bestrittene Forderungen), es sei denn der Versicherungsnehmer obsiegt im Rechtsstreit;
- Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist;
- Forderungen gegen Debitoren, die dem Versicherungsnehmer verwandtschaftlich (bis zum 3. Parentel) oder wirtschaftlich (mehr als 20 % der Stimmen oder des Kapitals) nahestehen;
- Forderungen aus Gebrauchsüberlassung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leasing, Pacht);
- Forderungen aus Verkäufen, deren Kaufpreis durch Benutzung eines unwiderruflichen Akkreditivs sichergestellt oder spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zahlbar ist, wobei Schecks und Wechsel im Sinne der Police erst mit deren Einlösung als Zahlung gelten;

- Forderungen aus dem Verkauf auf Konsignations- oder Kommissionsbasis;
- Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüche oder andere auf der Originalrechnung nicht belastete Nebenkosten;
- Forderungen aus dem Verkauf an Debitoren, für die zum Zeitpunkt der Lieferung:
 - keine gültige und ausreichende Debitorenlimite (vgl. Art. 7) besteht;
 - eine frühere Rechnung des Versicherungsnehmers gegenüber diesem Debitor 60 Tage nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist unbezahlt geblieben ist;
 - der Versicherungsnehmer gemäss Art. 10 bereits einen Schaden gemeldet hat ;
 - die Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 3 bereits feststeht.
- Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer entstehen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Beseitigen von Mängelrügen oder anderen Einreden;
- Sonstige Kosten, Steuern, Zölle soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

Art. 3

Versicherte Risiken

Versichert sind Verluste aufgrund nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit. Die nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit ist nur eingetreten, wenn:

in der Schweiz:

- mit sämtlichen Gläubigern ein aussergerichtlicher Nachlassvertrag zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Nachlassvertrag gegeben haben;
- eine gerichtliche Nachlassstundung oder der Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrages gewährt respektive bewilligt wird: am Tag des Gerichtsbeschlusses;
- der Konkurs eröffnet wird: am Tag des Gerichtsbeschlusses;
- ein Verlustschein infolge Pfändung ausgestellt wird: am Tag der Bescheinigung;
- eine Bescheinigung eines Betreibungs- oder Konkursamts darüber ausgestellt wird, dass der Debitor keine Aktiven besitzt und eine Betreibung ergebnislos verlaufen würde: am Tag der Bescheinigung;

im Ausland:

- eine Tatsache gleicher Bedeutung wie in der Schweiz erfolgt;
- eine Ablehnung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Aktiven erfolgt: am Tag des Gerichtsbeschlusses.

Vermutete Zahlungsunfähigkeit

Die vermutete Zahlungsunfähigkeit bezogen auf einen Debitor liegt dann vor, wenn eine Rechnung dieses Debtors 60 Tage nach Ablauf der auf der Originalrechnung eingeräumten Zahlungsfrist nicht bezahlt worden ist.

Art. 4**Welche Risiken sind nicht versichert?**

Nicht versichert sind Verluste aufgrund:

- behördlicher Eingriffe des Landes, in welchem sich der Debitor befindet (wie z. B. Moratorium, Transferverbot oder -beschränkungen), die den Debitor ganz oder teilweise von seinen Verpflichtungen befreien oder es ihm unmöglich machen, seine Schulden zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Währung zu bezahlen;
- unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkungen aufgrund von Terrorismus;
- direkter oder indirekter Auswirkungen von Naturkatastrophen
- Nichtbefolgen oder Nichtbeachten seitens des Versicherungsnehmers seiner Beauftragten oder seiner Unterlieferanten von Vereinbarungen im Kaufvertrag oder von behördlichen Vorschriften, sei dies in der Schweiz oder im Ausland.

Art. 5**Wie hoch ist der Selbstbehalt?**

Der Selbstbehalt beträgt 20 % des gemäss Art. 12 berechneten und versicherten Verlustes. Der Selbstbehalt darf vom Versicherungsnehmer nicht anderweitig versichert werden.

Art. 6**Welches ist die jährliche Höchstentschädigung?**

Unabhängig vom Betrag der gültigen Debitorenlimiten beträgt die vereinbarte Höchstentschädigung für die in einem Kalenderjahr erlittenen Verluste CHF 150 000.-.

Anwendung der Versicherung

Art. 7

Was sind Debitorenlimiten?

Möchte der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für einen Debitor erwirken, so muss er eine Debitorenlimite in CHF über das zur Verfügung gestellte Online-Portal in ausreichender Höhe beantragen. Ist eine Deckung möglich, erfolgt der Kauf der Debitorenlimite online. Die Höhe der Debitorenlimite bezieht sich auf den gesamten Forderungsbestand (alle offenen Rechnungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Debitor). Möchte der Versicherungsnehmer eine Erhöhung auf seiner bestehenden Deckung für einen Debitor erwirken, so hat er eine neue Debitorenlimite zu kaufen, welche die vorgängige Deckung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer erhält von der AXA eine schriftliche Genehmigung der Debitorenlimite jeweils rückwirkend gültig per 1. des Anfragemonats. Ab diesem Datum sind Lieferungen und daraus resultierende Rechnungen an den in der Genehmigung erwähnten Debitor gedeckt.

Die Laufzeit der entsprechenden Debitorenlimite richtet sich nach der auf dem Online-Portal beantragten Laufzeit. Die AXA kann eine Debitorenlimite jederzeit herabsetzen oder aufheben, aber nur mit Wirkung für Lieferungen, die nach Erhalt der betreffenden Mitteilung der AXA ausgeführt werden.

Lieferungen, die der Versicherungsnehmer in Überschreitung einer von der AXA schriftlich genehmigten Debitorenlimite vornimmt, rücken in die Versicherung ein, sobald und soweit der Eingang von Zahlungen den gesamten Forderungsbestand gegenüber dem jeweiligen Debitor unter die gültige Debitorenlimite zurückführt. Bis dahin bleibt der Mehrbetrag ungedeckt und vollständig zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Die dem Versicherungsnehmer durch die AXA mitgeteilten Genehmigungen der Debitorenlimiten, deren Abänderungen und die Aufhebungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Police. Sie bewirken keine Neuerung der Police. Alle Debitorenlimiten haben streng vertraulichen Charakter und sind ausschliesslich für den eigenen und internen Gebrauch des Versicherungsnehmers bestimmt. Dieser hat der AXA von allfälligen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die mit einem Verstoß gegen diese Bestimmung in Zusammenhang stehen.

Art. 8.

Wie muss das Debitorenmanagement durch den Versicherungsnehmer erfolgen?

In der Auswahl seiner versicherten Debitoren, in der Gewährung von Zahlungsfristen und in der Debitorenbewirtschaftung hat sich der Versicherungsnehmer gleich sorgfältig zu verhalten wie ein nicht versicherter Kaufmann.

Die Zahlungsfristen, die der Versicherungsnehmer versicherten Debitoren einräumt, dürfen 90 Tage nicht überschreiten.

Die Fristerstreckungen, die der Versicherungsnehmer seinen versicherten Debitoren gewährt, dürfen gesamthaft 60 Tage nicht überschreiten (Erststreckungsfrist). In diesen 60 Tagen hat der Versicherungsnehmer seinen Debitoren rechtsgültig in Verzug zu setzen und zu mahnen. Bleibt eine Rechnung nach Ablauf der Erststreckungsfrist unbezahlt, so hat der Versicherungsnehmer binnen der nächsten 30 Tagen die Schadenmeldung einzureichen, ansonsten besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Bemerkt der Versicherungsnehmer Veränderungen der kaufmännischen Gepflogenheiten eines seiner versicherten Debitoren, die auf eine Gefahrerhöhung hindeuten könnten, wie z. B. ein Gesuch um Abänderung der bisherigen Zahlungsfristen, einen Vorschlag für Warenrücknahme oder eine Tatsache von gleicher Tragweite, hat er die AXA umgehend darüber zu informieren.

Nichtzahlung seitens der Debitoren

Art. 9

Wann tritt ein Schadenfall ein und was muss in einem solchen Fall durch den Versicherungsnehmer beachtet werden?

Ein Schadenfall tritt ein, wenn die nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit respektive die vermutete Zahlungsunfähigkeit für einen Debitoren gemäss Art. 3 feststeht.

Ansprüche auf Entschädigungsleistung erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eintritt an die AXA gemeldet hat.

Tritt ein Schadenfall ein, darf der Versicherungsnehmer gegenüber dem betroffenen Debitor ohne ausdrückliche Einwilligung durch die AXA:

- keine neuen Lieferungen gegen Bar- oder Vorauszahlung ausführen;
- einen Vorschlag für einen aussergerichtlichen oder gerichtlichen Nachlassvertrag oder ein Begehren von ähnlicher Tragweite weder annehmen noch ablehnen;

- einen Vorschlag für einen Forderungsverzicht oder ein Stundungsgesuch oder ein Begehren von ähnlicher Tragweite weder annehmen noch ablehnen; ansonsten jegliche Ansprüche auf Entschädigungsleistung im Schadenfall erlöschen

Erhält der Versicherungsnehmer über einen seiner Debitoren Kenntnis von Tatsachen, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit hinweisen, wie z.B. Scheck- oder Wechselprotest, Vorschlag zu einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag, Gesuch um Nachlassstundung, Konkursantrag, der Eröffnung einer Nachlassstundung, der Konkurseröffnung oder einer Tatsache gleicher Bedeutung, bevor der Tatbestand der Nichtzahlung dieses Debitors im Sinne von Art. 3 vorliegt, so muss unmittelbar nach seiner Kenntnisnahme der AXA diese Tatsache melden und ihr die in Art. 10 erwähnte Schadenmeldung samt Beilagen zustellen.

Schadenmeldung und Inkassomandat – Karenzfrist

Art. 10

Wie erfolgt die Schadenmeldung?

Die Schadenmeldung ist schriftlich einzureichen. Diese Schadenmeldung erfolgt mit dem Formular «Schadenmeldung Debitorenausfallversicherung», welches auf der Homepage www.AXA.ch abrufbar ist, zusammen mit folgenden Unterlagen:

- Debitorenkontoauszug der letzten zwölf Monate;
- Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Liefernachweise, Rechnungskopien, Mahnungen, Korrespondenz;
- alle zur Ausübung der aus der Forderung herrührenden Rechte und Pflichten erforderlichen Titel und Unterlagen.

Art. 11

Was passiert nach der Schadenmeldung?

Durch das Einreichen der Schadenmeldung erteilt der Versicherungsnehmer der AXA ein Inkassomandat. Zusammen mit dem Inkassomandat erteilt der Versicherungsnehmer der AXA eine unwiderrufliche und übertragbare Vollmacht, in seinem Namen und an seiner Stelle alle aus seinen Forderungen, auch wenn

diese nur teilweise versichert sind, hervorgehenden Rechte auszuüben. Er verpflichtet sich, diese Vollmacht auf Verlangen von der AXA durch Einzelvollmacht jederzeit zu erneuern.

Der Versicherungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nach erfolgter Schadenmeldung weder eigene Verhandlungen führt noch Inkassomassnahmen oder rechtliche Schritte in dieser Angelegenheit unternimmt. Zudem erklärt er sich einverstanden, dass die AXA dieses Inkassomandat nach ihrem eigenem Ermessen Dritten übertragen kann.

Während der Forderungseintreibung durch die AXA, respektive der allfällig von ihr beauftragten Dritten wird der Versicherungsnehmer:

- a) den Weisungen Folge leisten, die sie ihm im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte und die Zahlung seiner Forderung erteilt;
- b) ihr alle Tatbestände melden, die zu einer Veränderung der Natur oder des Betrags seiner Forderung oder der damit verbundenen Sicherheiten oder Garantien führen könnten;
- c) ihr alle Unterlagen oder Dokumente betreffend seiner Forderung zustellen, die bei ihm direkt eingehen.

Schadenerledigung

Art. 12

Wie wird der versicherte Verlust berechnet?

Zur Berechnung des versicherten Verlustes werden von den bei Eintritt des Schadenfalles bestehenden Forderungen folgendes abgezogen:

- nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gemäss Art. 2;
- alle Zahlungen nach Einreichung der Schadenmeldung, welche aus Inkasso- und Eintreibungsstätigkeiten herrühren;
- alle Zahlungen inklusive Bar- oder Vorauszahlungen für neue Lieferungen, die der Versicherungsnehmer vom Schuldner oder einem Dritten erhalten hat, alle Gutschriften und aufrechenbaren Forderungen;
- der Realisationswert aller Sicherheiten oder Garantien und der Rechte oder Vermögenswerte, die dem Versicherungsnehmer an Zahlung gegeben worden waren;
- der Realisationswert zurückgenommener Waren, wobei dieser mit nicht weniger als 50 % des fakturierten Stückpreises eingesetzt wird.

Rechnungen in Fremdwährungen werden am Tage des Erhalts der Schadenmeldung zum offiziellen Mittelkurs in die Policenwährung umgerechnet. Dieser Umrechnungskurs hat Bestand bis zur definitiven Schlussabrechnung und hat auch Gültigkeit für Direktzahlungen an den Versicherungsnehmer. Zahlungseingänge direkt bei der AXA, werden am Tage ihrer Gutschrift zum jeweiligen offiziellen Mittelkurs in die Policenwährung umgerechnet.

Sämtliche oben genannten Eingänge werden zuerst den einzelnen versicherten Rechnungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet, erst danach den nicht versicherten Forderungen.

Art. 13

Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet?

Vom gemäss Art. 12 berechneten versicherten Verlust wird dem Versicherungsnehmer 80 % entschädigt. Von dieser Entschädigung werden pauschal CHF 100.– für externe Kosten, welche aus Inkasso- und Eintreibungsstätigkeiten herrühren, abgezogen.

Art. 14

Wann wird die Entschädigungsleistung ausbezahlt?

Die Entschädigungsabrechnung eines gemäss Art. 3 eingetretenen Schadenfalls wird nach Ablauf einer Karenzfrist von 3 Monaten nach Eingang der «Schadenmeldung Debitorenausfallversicherung» gemäss Art. 11 bei der AXA erstellt.

Nach Erhalt der durch den Versicherungsnehmer unterschriebenen Entschädigungsabrechnung bezahlt die AXA die Entschädigungsleistung innerhalb von 14 Tagen.

Ansprüche herrührend aus der Debitorenausfallversicherung dürfen nicht abgetreten werden.

Art. 15

Was geschieht mit der Forderung nach Entschädigung durch die AXA?

In der Höhe der geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Rechte und Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Debitor und sonstige Verpflichtete auf die AXA über. Die AXA entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung weiterer Inkassomassnahmen.

Nach geleisteter Entschädigung werden Rückflüsse zuerst an die durch die AXA bezahlte Versicherungsleistung und die durch die AXA nach der Entschädigung aufgewändeten Kosten (z. B. Inkasso- oder Eintreibungskosten) angerechnet. Die AXA verpflichtet sich, sämtliche Rückflüsse, die die geleistete Entschädigung und die aufgewändeten Kosten (z. B. Inkasso- oder Eintreibungskosten) für die betreffende Forderung überschreiten, an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten. Rückflüsse in Fremdwährungen werden zum offiziellen Mittelkurs am Tag ihrer Gutschrift in die Policenwährung umgerechnet.

Art. 16

Rückzahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der AXA innert 30 Tagen die geleistete Entschädigung entsprechend zurückzuerstatten, wenn die zugrunde liegende Forderung durch nachträglichen gerichtlichen Entscheid ganz oder teilweise nicht anerkannt wird, oder wenn sich herausstellen sollte, dass kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht.

Prämien

Art. 17 **Prämien**

Dem Versicherungsnehmer wird eine jährliche Grundprämie in Rechnung gestellt, welche die gesetzlichen geschuldeten Steuern berücksichtigt.

Die Höhe der Prämie für die in Art. 7 genannten Debitorenlimiten sind auf dem zur Verfügung gestellten

Online-Portal ersichtlich und beinhalten ebenfalls die gesetzlich geschuldeten Steuern. Die Prämien sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung von der AXA zahlbar. Die auf dem Online-Portal getätigten Deckungskäufe werden mit der jährlichen Grundprämie verrechnet.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 **Wie lange ist die Dauer der Police, wie kündigen?**

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt zwölf Monate und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres weder vom Versicherungsnehmer noch das Vertragsverhältnis schriftlich gekündigt wird.

Besteht ein Entschädigungsanspruch, hat jede Partei das Recht, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Hebt die AXA den Versicherungsvertrag auf, deckt sie keine Lieferungen mehr, die später als 14 Tage, nachdem sie dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrag mitgeteilt hat, ausgeführt werden. Tritt hingegen die der Versicherungsnehmer vom Versicherungsvertrag zurück, sind alle Lieferungen nicht mehr gedeckt, die nach dem Tage ausgeführt werden, an dem die AXA die Rücktrittserklärung erhalten hat.

Der Versicherungsvertrag erlischt an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer um einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag nachsucht, eine Nachlassstundung erwirkt oder an dem über sie der Konkurs eröffnet wird.

Art. 19 **Wie erfolgen Mitteilungen und Erklärungen?**

Alle Mitteilungen und Erklärungen, die dem Versicherungsnehmer nach den Bestimmungen dieser Police obliegen, sind schriftlich an den Sitz der AXA in Winterthur zu richten.

Der Versicherungsnehmer hat der AXA jede Police oder jeden anderen Vertrag zu melden, der ganz oder teilweise Geschäfte absichert, die in den Geltungsbereich der Police fallen.

Art. 20 **Was passiert bei Nichteinhalten der Vertragspflichten?**

Der Versicherungsnehmer verliert jeden Entschädigungsanspruch für die betreffenden Forderungen, wenn er die ihm zufallenden Obliegenheiten gemäss Art. 5 (Selbstbehalt des Versicherungsnehmers), Art. 7 (Was sind Debitorenlimiten?), Art. 8, (Wie muss das Debitorenmanagement durch den Versicherungsnehmer erfolgen?), Art. 9 (Wann tritt ein Schadenfall ein und was muss in einem solchen Fall durch den Versicherungsnehmer beachtet werden?), und Art. 10 (Wie erfolgt die Schadenmeldung?) nicht beachtet.

Art. 21 **Welches Recht gilt?**

Es gilt das materielle schweizerische Recht, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Art. 22 **Datenschutz**

Die Gesellschaften der AXA-Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und um ihren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln gegenseitig Zugriff auf die Vertrags-Grundlagen (ohne Schadendaten). Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, weitergeleitet.

